

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f76187ac-7a65-381b-965a-fb764b91732d>

Bibliografie	
Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 397 StPO - Verfahrensrechte des Nebenklägers

(1) ¹Der Nebenkläger ist, auch wenn er als Zeuge vernommen werden soll, zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt. ²Er ist zur Hauptverhandlung zu laden; [§ 145a Absatz 2 Satz 1](#) und [§ 217 Absatz 1](#) und [3](#) gelten entsprechend. ³Die Befugnis zur Ablehnung eines Richters ([§§ 24, 31](#)) oder Sachverständigen ([§ 74](#)), das Fragerecht ([§ 240 Absatz 2](#)), das Recht zur Beanstandung von Anordnungen des Vorsitzenden ([§ 238 Absatz 2](#)) und von Fragen ([§ 242](#)), das Beweisantragsrecht ([§ 244 Absatz 3 bis 6](#)) sowie das Recht zur Abgabe von Erklärungen ([§§ 257, 258](#)) stehen auch dem Nebenkläger zu. ⁴Dieser ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im selben Umfang zuzuziehen und zu hören wie die Staatsanwaltschaft. ⁵Entscheidungen, die der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht werden, sind auch dem Nebenkläger bekannt zu geben; [§ 145a Absatz 1](#) und [3](#) gilt entsprechend.

(2) ¹Der Nebenkläger kann sich des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen. ²Der Rechtsanwalt ist zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt. ³Er ist vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen, wenn seine Wahl dem Gericht angezeigt oder er als Beistand bestellt wurde.

(3) Ist der Nebenkläger der deutschen Sprache nicht mächtig, erhält er auf Antrag nach Maßgabe des [§ 187 Absatz 2](#) des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Übersetzung schriftlicher Unterlagen, soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist.

